

ten, durch die Bevortwortungen die Ansichten der Abgeordneten kennen, die sie über den Inhalt der Petitionen haben, woran sie verschiedene Hoffnungen oder auch Zweifel knüpfen, und, so zu sagen, eine Art Vorschmack von dem Schicksale ihrer Petitionen erhalten, und aus diesem Grunde wird die große Mehrzahl des Volks für die Bevortwortungen sein; 3) will ich einen Grund anführen, den ich von mir selbst entlehnen kann. Es ist der, daß die Bevortwortungen gewöhnlich Grundrisse von den Petitionen und jedenfalls belehrend für die Kammer selbst sind; denn ich gestehe, daß ich manchmal durch diese Bevortwortungen auf Ideen hingeleitet worden bin, an die ich früher wirklich nicht gedacht hatte, die natürlich ohne Bevortwortungen nicht zu meiner Kenntniß gelangt wären, und über die ich nicht Gelegenheit gehabt hätte, nachzudenken, weil ich voraussetze, daß viele Petitionen durch die Abkürzung des Landtags auch diesmal werden unberathen bleiben. Sie gehen dann unter wie Schiffe im Meere, und es würde von ihnen nichts zur Kenntniß der Kammer kommen, als was in der Registrande verzeichnet steht. Aus diesen Gründen bin ich unbedingt für die Bevortwortungen der Petitionen.

Abg. Schumann: Ich finde den Antrag des Abgeordneten v. Thielau nicht nur verfassungswidrig, sondern auch überflüssig. Das Letztere ergibt sich aus §. 50 der Landtagsordnung. Da ist gesagt: „Jedes Mitglied hat bei seinen Vorträgen und Aeußerungen alle nicht zur Gründlichkeit dienende Weiterschweifigkeit und überhaupt Alles, was den Gang des Geschäfts unstatthafterweise aufhält, zu vermeiden.“ Nun glaube ich, liegt es in der Pflicht des Präsidiums, solche Bevortwortungen, welche über das rechte Maas hinausschweifen, durch Unterbrechung des Redners abzuschneiden. Wenn das geschieht, wird der Beschwerde, welche dem Antrage des Abgeordneten v. Thielau zu Grunde liegt, hinlänglich abgeholfen. Im Uebrigen muß ich dem, was der Abgeordnete D. Schaffrath und die übrigen Redner gegen den v. Thielau'schen Antrag hervorgehoben haben, vollkommen beitreten.

Präsident Braun: Meine Herren! Wenn mir in dieser Aeußerung des Abgeordneten gewissermaßen der Vorwurf gemacht wird, als ob es meine Pflicht gewesen sei, allzu lange Bevortwortungen nicht geschehen zu lassen, so habe ich zu bemerken, daß ich allerdings die Redefreiheit für das erste constitutionelle Recht erkläre, welches die Stände jedesmal zu beanspruchen haben, und daß ich, so lange ich nicht in jedem einzelnen Falle erkenne, daß wirklich ein absichtlicher Mißbrauch vorliegt, keineswegs von dem in der Landtagsordnung gegebenen Rechte Gebrauch machen werde, da es für das Präsidium beinahe unbestimmbar ist, sofort zu erkennen, wo die Grenze, die Unzulässigkeit der Aeußerung liegt, wo die Weiterschweifigkeit ihren Anfang nimmt, oder ob nicht eine Aeußerung, die bei dem ersten Anblicke weiterschweifig, unzulässig, nicht zur Sache gehörend erscheint, doch in innerm Zusammenhange, z. B. als Motiv, mit der Sache selbst steht. Ich habe das Amt des Präsidiums von dieser Seite auffassen zu müssen geglaubt, und halte noch heute dafür, daß ich dabei auf constitutionellem Boden mich befinde.

Abg. Schumann: Es ist mir nicht beigegangen, durch das Gesagte dem Präsidium einen Vorwurf machen zu wollen. Das geht schon daraus hervor, daß ich mich mit den Gründen einverstanden erklärt habe, welche darauf hinauslaufen, daß der Thielau'sche Antrag die Freiheit des Worts gefährde.

Abg. D. Schaffrath: Meine Herren! Ich bleibe bei meiner Meinung, die ich über die Verfassungswidrigkeit des so eben gestellten Antrags ausgesprochen habe. Die Gründe, welche der Herr Staatsminister des Innern und der Abgeordnete Sani mir eingehalten haben, sind durchaus nicht stichhaltig. Ich mache zuvörderst darauf aufmerksam, daß es §. 81 der Verfassungsurkunde heißt: „bevorworten“ und nicht „befürworten“. Meine Herren, bei der Auslegung muß man sich nach der Vernunft sowohl, als den positiven Gesetzen zuvörderst an die Worte halten, ja selbst an den Buchstaben. Die wörtliche und grammatische Auslegung ist die erste, die Grundlage aller Auslegung. Bevorworten und Befürworten ist daher bis zum Beweise des Gegentheils nicht einerlei. — Meine Herren, die Sache ist durchaus nicht lächerlich, sondern sehr ernst und wichtig. Jene Gründe und Auslegungsregeln stehen in unsern Gesetzen. Es heißt der Ausdruck also in §. 81 der Verfassungsurkunde bevorworten“ und nicht „befürworten“. So wenig es ganz gleiche Begriffe giebt, so wenig ganz gleichbedeutende Worte. Zu bevorworten soll der Abgeordnete das Recht haben, das Wort, nicht allein das Recht der Befürwortung mit jedem andern Abgeordneten, der bei der Berathung das Wort für ein Anliegen nimmt. Das ist ein großer Unterschied, und so lange Sie mir nicht nachweisen, daß „vor“ und „für“ einerlei ist, habe ich Recht. Das Wörtchen „vor“ bezieht sich auf die Zeit und einen Vorrang vor Andern. Da nun das Recht, für ein Anliegen, für eine Sache zu sprechen, schon aus dem Rechte der Theilnahme an den Verhandlungen, aus der Redefreiheit folgt, gar keiner besondern Sanctionirung bedarf, in §. 81 aber jedenfalls einem jeden Abgeordneten ein besonderes Recht hat gegeben werden sollen, so kann dieses Recht der Bevortwortung nur auf die Zeit des Eingangs und (ersten) Vortrags einer Petition in der Kammer, in der Registrande, ausgeübt werden. Wenn Sie die Bevortwortung nicht auf eine Zeit setzen, auf die Zeit, wo der Abgeordnete, dem eine Petition zur Bevortwortung zugekommen ist, jedem Andern im Wortnehmen zu vor kommen kann, so hört es auf, Bevortwortung zu sein; denn die Befürwortung eines Anliegens bei der Berathung kann jeder Andere sich anmaßen, und dann ist es nicht ein besonderes Recht des Abgeordneten, welcher die Petition einführt, sondern das Recht auch eines jeden andern Abgeordneten, an den die Petition nicht besonders gekommen ist. Da aber die Bevortwortung ein besonderes Recht sein soll, sonst hätte sie nicht einen besondern Platz in der Verfassungsurkunde gefunden, so kann sie auch nicht auf die Zeit der allgemeinen Discussion beschränkt werden. Darum bleibe ich dabei, daß dieses Recht ein Recht der Bevortwortung, des Wortes ist, und diese Bevortwortung ist nur beim Eingange, beim Vortrag einer Petition aus der Registrande möglich. Daß häufig und von Vielen das „Bevortworten“ mit dem „Befürworten“ pro-